

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 68

Artikel: Kurze und lange Haubitzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 25. August.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 68.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist francs durch die ganze Schweiz Fr. 7.— Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighausser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Kurze und lange Haubizien.

(Schluß.)

Die aus Mörsern und Haubitzchen beider Art geworfenen und geschossenen Hohlgeschosse tragen ihre Eigenthümlichkeit hauptsächlich in ihrem binnen eines gewissen, möglichst kurzen, zum Voraus zu bestimmenden Zeitraums eintretenden Plazieren oder Zerspringen. Der Augenblick derselben wäre am besten in einer bestimmten Entfernung vor dem Ziele, nämlich dem Zielpunkt, zu unterscheiden von dem vorerwähnten liegenden Ziel. Die neuesten Erfindungen haben durch Schlagzünder das Plazieren beim und durch das Treffen des Ziels oder am Ziel bewirken machen wollen, sind jedoch so künstlich, daß ihre Einführung heute noch nicht in Betracht kommen kann, obgleich die Genauigkeit des dadurch bestimmten Plazierungsblicks im Ubrigen ihr den entscheidenden Vorzug vor den Einrichtungen zum Plazieren vor dem Ziel, welche notwendig den Augenblick derselben blos durch Berechnung bestimmen lassen, geben würde. Die einstweilen also noch in Betracht kommenden Einrichtungen des Platzens vor dem Ziel, sind nun bei der Granate aus langer und aus kurzer Haubizie die gleichen, und werden es stets bleiben. Es ist also der Zeitraum der Ungenaugkeit (um so zu sagen) d. h. der Zeitraum vor und nach dem gewollten Plazierungsblick, wo das Plazieren möglich ist, bei beiden gleich gross. Und wenn wir nicht sagen können, ob die Kurz-Granat-Haubizie 2 Sekunden vor oder nach dem rechten Augenblick plaziert, so werden wir dies ebensowenig von der Lang-Haubitz-Granate sagen können. Nun aber ist die Schnelligkeit der Lang-Haubitz-Granate weit grösser, wir wollen annehmen, dreimal so gross. In den 4 Sekunden vor und nach dem rechten Augenblick durchflöge die Lang-Haubitz-Granate z. B. 1200 Schritt, so durchflöge die Kurz-Haubitz-Granate in den gleichen 4 Sekunden blos 400 Schritt. — So viel es also blos auf Schnelligkeit des Geschosses ankommt, und wenn der Schuß oder Wurf übrigens bei beiden Geschützarten gleich richtig wäre, so würde die Wahrscheinlichkeit des richtigen Platzens bei der

kurzen Haubizie wegen ihres langsamern Fluges um so viel grösser sein, als der Flug langsamster. Wir geben zu, daß der Schuß (oder Wurf) aus langer Haubizie an sich richtiger ist, möchten aber sehr zweifeln, ob die Verhältniszahl der grössern Richtigkeit des Schusses grösser ist, als die Verhältniszahl der grössern Flugschnelligkeit, z. B. nach obiger Annahme, ob die nicht plazende Granate aus langer Haubizie dreimal öfter einen Zielpunkt trifft, als aus kurzer. Ist aber die Verhältniszahl der Treffsicherheit zwischen langer und kurzer Haubizie bei nicht plazender Granate kleiner, als die Verhältniszahl der Flugschnelligkeiten bei beiden, so ist auch die Treffwahrscheinlichkeit für die geplazierte Granate aus langer Haubizie kleiner, als aus kurzer. — Fünfter Grund für Beibehaltung kurzer Haubizie.

Der durch den Zweck (stark gekrümmte Flugbahn) bedingte Bau der kurzen Haubizie erlaubt eine weit weniger dem Versagen (unrichtigen Laden) ausgesetzte Ladungsweise, wie dies die tägliche Erfahrung des Schießplatzes zeigt. Von Hand in die Kammer geschoben sitzt in der kurzen Haubizie die Patrone fast immer recht. Ist es nicht der Fall, so ist die Granate sogleich wieder herausgenommen und die Sache in Ordnung gebracht. Wie heikel ist dagegen das Einführen der Patrone in die Geschützbohrung der langen? Welche Mühe gehört dazu, wenn sie unrichtig liegt, der Schuß durch Vorsenken des Geschützrohrs herausgebracht werden soll, die Granate aber sich durch den angebrachten Spiegel steckt, den Schuß herauszubringen? Welche lange Zeit wird oft auf dem Friedens-Erzerzplatz damit verloren? und wie kostbar und unwiederbringlich, oft verderblich, wird ein solcher Zeitverlust nicht oft auf dem Schlachtfeld werden? — Ein sechster Grund für Beibehaltung der kurzen Haubizien.

Der Bau der kurzen Haubizie erfordert eine weit leichtere Geschützrohre und ihr Zweck weit leichtere Patronen, als bei den langen, welches beides eine bedeutend grössere Beweglichkeit mit sich bringt, welche gerade auf solchem Boden, wo sie ihrer Wirkung nach besonders anwendbar sind, durchschnitten und bergigem d. h. schweizerischem, so lange

von der größten Wichtigkeit ist, als die Kriegsbräten noch so schwierig zu ververtigen, so unendlich ungleichmäßiger und unsicherer in ihren Wirkungen sind, als Haubitzen-Granaten. — Ein siebenter sehr bedeutender Grund für Beibehaltung der kurzen Haubizzen.

Die bei weit langsamem und daheriger größerer Sicht- und Hörbarkeit weit bedeutendere Wirkung auf Auge und Ohr und dadurch die Seele des Menschen sowohl, als auch des Pferdes. — Achter Grund für Beibehaltung.

So viel und einige andere aus der Sache selbst sich ergebende Gründe für die Ansicht, daß

- 1) die lange Haubizze, in ihren Schußweiten der Kanone ähnlicher, in dieser Beziehung sich besser als die kurze zur Vereinigung mit ihr in einen Truppenverband (Batterie) eignen würde, als die kurze, dagegen wegen ihrer geringeren Zweckmäßigkeit im Feldkrieg sich wieder weniger für in's Feld bestimmte Verbände (fahrende Batterien) eignet;
- 2) die lange Haubizze gegen stehende Ziele, in denen ihre Granate stecken bleibt, ein ganz vorzüglich wirksames Geschütz ist;
- 3) die Kartätschgranaten eben so gut aus Kanonen als langen Haubizzen sich schießen, also im Feld dieses Geschoss die langen Haubizzen nicht unbedingt erforderlich;
- 4) daß dagegen in fast allen andern Fällen des Krieges, wo Granaten vorzugsweise anwendbar sind, namentlich gegen verdeckte und liegende Ziele und Wirken auf die Seele des Feindes, die kurze Haubizze weit besser ihren Zweck erreicht, — und weit weniger Gefahr läuft, ihr kostbares Geschoss zu einem bloßen Gebrauch wie dem einer Volksglocke herab sinken zu lassen, als die lange Haubizze;
- 5) daß sie auch weit beweglicher ist.

Fragen wir die Geschichte, so wird sie uns antworten, daß seit bald zwei Jahrhunderten wir manches Beispiel großer Wirksamkeit der kurzen Haubizzen gegen Truppen, Schanzen und Ortschaften im Felde haben, während die zwei oder drei Jahrzehnte des Gebrauchs der Hohlgeschosse im flachen Bogen uns deren Werth bloß im Schanzen- und Festungskrieg gegen die äußeren Böschungen oder Bekleidungen bewiesen haben, hingegen wohl gegen Truppen kein Beispiel großer Wirksamkeit aufzuweisen haben werden, die nicht auch von Kanonen zu erlangen gewesen wäre.

Fragen wir aber sachkundige Männer (zu schweigen von der Zeit vor allgemeinerem Gebrauch der langen Haubizzen und Granatkanonen), so liegen uns in diesem unvorbereiteten Augenblick an der Hand vor Allem der „schweizerische Artillerieoffizier“ Herr Schädler, Major im eidgen. Artilleriestab und einer unserer besten „Schulmeister“ in seinem Handbuch 1854, S. 407, §. 126, Zeile 6—12, S. 408, Z. 6 und 7, S. 411, Z. 25 bis unten, S. 412, §. 130, Z. 4 bis unten und S. 413, Z. 1—6. — Ferner „Scheuerlein“, preußischer Artilleriehauptmann, in seinen Grundzügen der Artilleriewissenschaft Band I.

1846, §§. 34, 87 und 88, S. 161, 162, 412—416 und II. (1854) §§. 17 und 18, S. 230—248, welcher die ausschließlich kurzen Haubizzen für den Feld-, die langen für den Festungskrieg bestimmt. — W. „Rüstow“, der schweizerisch preußische Kriegsmann in seinen „Untersuchungen über Organisation der Heere“, 1855, Kap. III, §. 5, S. 146 unten und 147 oben in ganz ähnlichem Sinne sich aussprechend und die kurzen Haubizzen als „keineswegs durch die langen vollkommen zu ersetzen“ bezeichnet.

Endlich das Gesetz über Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, welches ganz zweckmäßig nur „lange 24pfündige Haubizzen“, also die schwerere Gattung derselben offenbar für den Schanzenkrieg in selbstständige Batterien vereinigt, hingegen die „Haubizzen“ schlechtweg für den Feldgebrauch den 8- und 6pfündigen Kanonenbatterien zuteilt. Art. 45, 47, 49. Nach dem Tegt sollte man glauben, daß unter diesen „Haubizzen“ bloß kurze verstanden seien und bloß Tafel 7, wo „24pfündige lange“, „24pfündige kurze“ und „12pfündige“ (schlechtweg) „Haubizzen“ vorkommen, führt auf die Auslegung, daß sowohl lange, als kurze unter der einfachen Benennung Haubizzen gemeint sein können, eine Auslegung, welche, wie wir wissen, von der Schulmeisterei mit Vorliebe gepredigt und als Brücke zur gänzlichen Verstoßung benutzt wird, aber, wenn sie auch richtig wäre, jedenfalls weit eher die Anerkennung voller Gleichberechtigung beider Geschützarten enthalten würde. Auch das Gesetz über Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweiz. Bundesheer vom 27. Aug. enthält (Art. 1 b. 1) i. k.; Art. 2, Art. 9 b.) Tab. 7, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 37, 38, 39 nichts, was eine Zurücksetzung der kurzen Haubizzen andeutet würde.

Wir geben es zu, auf den Exerzierplätzen ist das Schießen und Werfen mit kurzen Haubizzen ein un dankbares Geschäft und die schönen Schüsse mit langen Haubizzen, die gewaltigen, rings um die Scheibe durch ihre geladenen Granaten im Zielwall eingegrabenen Platztrichter, machen einem dagegen das Herz im Leib lachen. Dies soll uns aber nur desto mehr auffordern, uns recht lebendig in den Feldkrieg in Berg und Thal, bei Dörfern und Höfen, gegen Reiterei und Fußkolonnen und in Verschanzungen zusammengedrängtes Fußvolk zu versetzen und dann werden wir gewiß weit lieber kurze Haubizzen haben, welche langsam fliegen, sausen, an uns verborgenen, vom Feinde besetzten Stellen liegen bleiben und platzieren, und so mehr „ausrichten“, als anderes Geschütz, vielleicht mit Ausnahme der dereinst zu vervollkommennden Raketen, die man ja gerade wegen verschiedener Eigenschaften, die sie mit den Kurz-Haubitz-Granaten gemein haben sollten, so sehr preist.

Du aber, heilige Barbara, gib unsren „Gnädigen Herrn und Obern“ vom großen Geschütz in's Herz, daß sie keines deiner ächten Kinder, auch die unansehnlichen und bescheidenen nicht, verstoßen. Z.